

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## I. Satzungsänderungen

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Bei einem jährlichen Aufkommen von 3.001 bis 5.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei einem Aufkommen bis 3.000 entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss. Bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro beschließt die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen diese Rechtsgeschäfte bei einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor entscheidet über diese Rechtsgeschäfte bei einem Vermögenswert bis 5.000 Euro.
- (4) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Entscheidungen, deren Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens zwischen 5.001 und 10.000 Euro liegen, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses. Entscheidungen über einen Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens bis 5.000 trifft die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.
- (5) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge in Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Bei einem Vermögenswert von 4.001 bis 8.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer Ausschreibung handelt. Verträge bis einschließlich 4.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Über diese Verträge entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Stadt mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor tritt an ihre bzw. seine Stelle der Verwaltungsausschuss.

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen (§ 85 Absatz 5 NKomVG) über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (3) Den vertretenen Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat der Stadt zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und/oder Antragstellern, können bis zu zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter genannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.